

Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr



Basisinformationen

Verkehrsunternehmer i.S. des § 3 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) können einen Antrag auf Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr stellen.

Voraussetzungen

Siehe hierzu die Richtlinie zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 148 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) und die Anlagen.

Ablauf

Die Erstattung der nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen richtet sich nach einem jährlich festgesetzten Prozentsatz. Dieser orientiert sich am Verhältnis der freifahrtberechtigten schwerbehinderten Menschen zur übrigen Wohnbevölkerung des Landes. Den aktuellen Prozentsatz erfragen Sie bitte unter der Rufnummer 0421 36110537.

Zuständige Stellen

- **Amt für Versorgung und Inklusion Bremen**

- +49 421 3615541
- Doventorscontrescarpe 172 D, 28195 Bremen
- [Website](#)
- office@avib.bremen.de
- Rechtssichere E-Kommunikation [mehr](#)

Formulare

- **Richtlinie Erstattung der Fahrgeldausfälle und Anlagen 01/2019 (pdf, 1.1 MB)**

Gebühren / Kosten

gebührenfrei

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Der Antrag ist innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Abrechnungsjahres zu stellen.

Aktualisiert am 22.07.2025